

ABSCHNITT A

Informationsaustausch — Format der zu liefernden Metadaten

Metadatenfeld	Merkmale des Metadatenfelds
Name des Emittenten (in allen vom Emittenten genutzten Sprachen)	Freitext, alphanumerisch, UTF-8-Kodierung
Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten	2-stelliger Ländercode, ISO 3166-1
Eindeutige Kennung	Unternehmenskennung (LEI), ISO 17442:2012, alphanumerisch, 20 Zeichen
Art der vorgeschriebenen Informationen	Taxonomie gemäß gemeinsamer Liste vorgeschriebener Informationen nach Abschnitt B
URL-Adresse (Uniform Resource Locator)	Alphanumerisch. Der Hyperlink muss Zugang zu allen den Suchkriterien entsprechenden Dokumenten mit vorgeschriebenen Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 ermöglichen.

ABSCHNITT B

Klassen und Unterklassen vorgeschriebener Informationen

Klassifizierung vorgeschriebener Informationen	Rechtsgrundlage
<i>1. Regelmäßige vorgeschriebene Informationen</i>	
1.1 Jahresfinanz- und Auditberichte	Alle gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/109/EG offengelegte Informationen
1.2 Halbjahresfinanz- und Auditberichte/begrenzte Prüfungen	Alle gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2004/109/EG offengelegte Informationen
1.3 Zahlungen an staatliche Stellen	Alle gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2004/109/EG offengelegte Informationen
<i>2. Laufende vorgeschriebene Informationen</i>	
2.1 Herkunftsmitgliedstaat	Alle gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2004/109/EG offengelegte Informationen
2.2 Insider-Informationen	Alle gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2003/6/EG offengelegte Informationen
2.3 Mitteilungen über wichtige Beteiligungen	Alle gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2004/109/EG offengelegte Informationen
2.4 Erwerb oder Veräußerung eigener Aktien des Emittenten	Alle gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2004/109/EG offengelegte Informationen
2.5 Gesamtzahl der Stimmrechte und Kapital	Alle gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2004/109/EG offengelegte Informationen
2.6 Änderungen bei den an die verschiedenen Aktien- oder Wertpapiergattungen geknüpften Rechten	Alle gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2004/109/EG offengelegte Informationen
<i>3. Zusätzliche vorgeschriebene Informationen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats offengelegt werden müssen</i>	
3.1 Zusätzliche vorgeschriebene Informationen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats offengelegt werden müssen	Alle nicht unter die Unterklassen nach den Ziffern 1.1., 1.2. und 1.3. sowie 2.1. bis 2.6 fallenden Informationen, die der Emittent oder eine andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt hat, im Einklang mit gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG verabschiedeten Rechts- oder Ver-

5/17/4. DeIVO Informationszugang Anhang

Klassifizierung vorgeschriebener Informationen	Rechtsgrundlage
	Wartungsvorschriften eines Mitgliedstaats offenlegen muss.

Marktmisbrauchs-
VO + Ven
MAD-Sankt
DRL-Meldung
Del-VO Ausn
DfVO Meldung Form
DfVO Eigengeschäft
DfVO Insider
TransRL + delVen
DfVO Infoaustausch
ESMA